



## Finanzordnung

### § 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

### § 2 Haushalt

1. Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

### § 3 Zahlungsverkehr

1. Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind bevollmächtigt gemeinschaftlich je zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB.
3. Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
4. Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
5. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich.
6. Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten wie von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossen.

### § 4 Konto- und Kassenvollmacht

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Gemäß Satzung § 18 kann der Vorstand gemäß § 26 BGB im Rahmen der Teilnahme am Online-Banking und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften für die verschiedenen Konten des Vereins Einzelvollmachten vergeben.

3. Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

## **§ 5 Sitzungsgelder und Reisekosten**

1. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
2. Dienstreisen werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

## **§ 6 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

Bargteheide, den 6. März 2026